

Am t s = B l a t t.

N^o. 97.

Di n s t a g d e n 13. A u g u s t

1839.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 1112. (3) Nr. 96. St. G. W.

K u n d m a c h u n g

zur Verkaufs-Versteigerung der in Kärnten, im Villacher Kreise gelegenen Cameralherrschaft Sachsenburg. — Am 1. October 1839 Vormittags um 10 Uhr, wird im Gubernial-Rathsaale des Landhauses zu Laibach die Cameralherrschaft Sachsenburg, mit Vorbehalt der Genehmigung der hohen k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission, im Wege der öffentlichen Veräußerung zum Verkaufe ausgeboten werden. Jedoch wird zur Erleichterung jener Kauflustigen, welche wegen großer Entfernung oder wegen anderer Ursachen bei der Licitation nicht erscheinen können, oder nicht öffentlich licitiren wollen, auch gestattet, vor, oder auch während der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte einzusenden, oder schriftliche versiegelte Offerte der Licitations-Commission zu übergeben. — Diese Offerte müssen aber a) das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anboth gemacht wird, so wie es in der Kundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen und die Summe in C. M., welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden. b) Es muß darin enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitations-Bedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocolle enthalten sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. c) Das Offert muß mit dem 100procentigen Bodium des Ausrukspreises belegt seyn, welches in barem Gelde oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen nach ihrem Courte berechnet oder in einer von der Kammerprocuratur geprüften und nach § 230 und 1374 des allg. meinen-bürgerlichen Gesetzbuches annehmbar erklärten Sicherstellungsacte

zu bestehen hat, und d) mit dem Tauf- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn. Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden. Uebersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anboth den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Licitation als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Loos entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sey. — Der Ausrukspreis dieser Herrschaft ist auf den Betrag von 86,363 fl. 12 kr. M. M., das ist: Sechs und Achtzig Tausend dreihundert drei und sechzig Gulden 12 kr. Metall-Münze festgesetzt. — Die Cameralherrschaft Sachsenburg liegt im Königreiche Illyrien in Oberkärnten, an der nach Tirol führenden Commerzialstraße, an dem schiffbaren Draufusse, von der Kreisstadt Villach 7, und von der Hauptstadt Klagenfurt 12 Meilen entfernt. — Dazu gehören 162 Rück- und Zulehens-Untertanen und 351 Zehent- und Robothholden. Der Besitzstand der erstern besteht aus 95³/₄ behausen und 4³/₄ unbehausen Rustikalhäusern, 16 Kaischen und 4 Zulehen, welche rectificatorisch mit 262 Pfund, 7 Schilling, 22¹/₂ Pfennig begültert sind, dann in drei Dominicalhäusern und drei Zulehen ohne Begülterung. Selbe sind sechshast in den Bezirken Spital, Obervellach, Greifenburg, Gmünd, Millstatt, Vaternion und Landskron. — Die wesentlichsten Bestandtheile, Erträgnisse und Nutzungen, dann Kosten der Herrschaft sind: I. An Gebäuden. 1. Das gemauerte, 1 Stock hohe, mit leeren Brettern eingedeckte Pfleghaus Haus-Nr. 10, im

Markte Sachsenburg. 2. Das an das vorstehende angebaute, gemauerte, 2 Stock hohe Cameral- oder Amtschreiberhaus Nr. 11. 3. Der an das Pflanzhaus angebaute, gemauerte, 1 Stock hohe Pferd- und Kuhstall, dann Hühnerbehälter. 4. Die Holzhütte. 5. Die Holzhütte bei dem Amtschreibershause. 6. Die gemauerte Wagenremise. 7. Der gemauerte Getreidekasten bei den Ruinen des Schlosses Feldberg.

II. An Wirthschaftsgründen.

Nach Josephinischer Ausmaß		Nach der neuen Catastr. Ausmaß		
Joch	□ Klf.	J.	□ K.	
a)	—	1078 ³ / ₆	—	295
b)	53	1341	46	942
c)	28	101 ³ / ₆	25	1585
d)	5	1210 ⁵ / ₆	34	630

- a) an Gärten
- b) an Aeckern
- c) an Wiesen
- d) an Hutweiden

An Waldungen besitzt die Herrschaft nach Josephinischer Ausmaß 101 Joch, 1405 ³/₆ □ Klf., nach der neuen Catastr. Ausmaß aber 173 Joch, 144 □ Klf. Die Waldungen sammt einem im Flächenmaße von 31 Joch, 750 □ Klf. dazu bestimmten Hutweiden gründe befinden sich in eigener Regie, die Wirthschaftsgründe aber sind dermal zeitlich um jährliche 576 fl. 14 kr. E. M. verpachtet. Den Bestand der Waldungen bilden Fichten, Tannen, Lerchen, Kiefern, mit wenigen Roth- und Weißbuchen; Merkantilholz ist darin keines vorfindig. — III. An Hoheiten. Diese Herrschaft besitzt keine Gerichtsbarkeit und keine politische Bezirksverwaltung; sie hat auch kein Patronatsrecht, wohl aber das Vogteirecht: a) über die Pfarrkirche St. Margareth zu Sachsenburg sammt der dazugehörigen Calvarienberg-Capelle und Filialkirche St. Ruprecht zu Obergottesfeld; b) über die Pfarrkirche St. Michael in Pusarnitz sammt dazu gehörigen Filialkirchen St. Maria zu Hohenburg und St. Magdalena am Lurnfeld bei Altenmarkt, auszuüben. — IV. An Garben- und Klauzehenten. 1. Der Döbriacher Zehent. 2. Der Tendorfer oder Dilschauer Zehent. 3. Der Obgottesfelder Zehent. Diese drei Zehente sind um jährliche 81 fl. 12 kr. E. M. verpachtet. — V. Die höhe und niedere Jagdbarkeit. Im vormahligen Burgfrieden Sachsenburg und Feldberg, dann in der Rieggen bei Kolbnitz, welche Jagdgerechtigkeiten zeitlich um jährliche 5 fl. 46 kr. E. M. verpachtet sind. — VI. Die

Fischerei im Draufusse und im Rieggenbache ist zeitlich um jährliche 5 fl. 12 kr. E. M. verpachtet. — VII. An Dominical-Nutzungen. 1. An unveränderlichen herrschaftlichen Gaben, nach Abzug des Fünftels in E. M. a) an Urbargins 410 fl. 9 ³/₄ kr.; b) an Extraordinari-Zins 1 fl. 4 kr.; c) an Wasserfallzins 13 ³/₅ kr.; d) an Wirthschaftszins 3 fl. 4 ²/₄ kr.; e) an Mehrgung beim Geldurbargins 48 ²/₂ kr.; f) an Zehentbestehgeld 22 fl. 44 kr., zusammen 438 fl. 4 kr. — 2. An Zinsgetreid: Weizen 131 Mch. 4 ⁴/₂₇ Maßl; Korn 235 Mch. 9 ²²/₂₇ Maßl; Gerste 66 M. 11 ²⁰/₂₇ Maßl; Haber 608 Mch. 11 ¹⁵/₂₇ Maßl. — 3. An Sackzehentgetreid: Weizen 125 Mch. 6 ⁷/₂₇ Maßl; Korn 281 Mch. 14 ²⁶/₂₇ Maßl; Gerste 68 Mch. 12 ²²/₂₇ Maßl; Haber 429 Mch. 2 ¹⁷/₂₇ Maßl. — 4. An Kleinrechten: Hirsebrein 2 Mch. 6 ²/₅ Maßl; Schafe oder Fuchslinge 21 ³/₅ Stück; Lämmer 14 Stück; Hühner 262 ⁴/₅ Stück; Eier 1840 Stück; Schweinschultern 51 ¹/₅ Stück; Strohpausche 128 Stück; Bicedomamtforellen 48 Stück; Pflegforellen 80 Stück; Loxforellen 8 Stück; Käse 800 Pfund; rauhen Haar 32 ⁴/₅ Pfund; Milch 72 Maß. Diese Kleinrechten-Schuldigkeiten werden derzeit widerruflich um jährliche 140 fl. 24 ¹/₄ kr. E. M. relucirt. — 5. An Frohndiensten: zweispännige Fuhrtage 12 ⁴/₅; einspännige Fuhrtage 12 ⁴/₅₂; Handroboth theils zu genannten, theils zu ungenannten Arbeiten 212 Tage. U.berdies haben einige Parteien bestimmte einzelne Frohndienste und die Inassen des vormahligen Burgfrieds Feldspers, ungefähr 60 an der Zahl, die Jagdroboth zu leisten. Die Pflegrobothen sind widerruflich um 18 fl. 24 ³/₄ kr. E. M. relucirt. — 6. An Laudemialgefallen bezieht die Herrschaft von den unterthänigen Realitäten mit Ausnahme einiger wenigen in sämtlichen Befißveränderungsfällen die fixen Ehrungen, dann in Kauf- und Tauschfällen auch die 100prozentigen Kauffreigelder, beide nach Abzug des Fünftels. Die bei der Herrschaft vorhin bestandenen Salzburgerischen Beutellehen sind als landesfürstliche Lehnen erklärt, und an das k. k. illyrische Gubernium als landesfürstlicher Lehenshof übergeben, somit von der Herrschaft ganz ausgeschieden worden. — 7. An Amtstaren bezieht die Herrschaft die fixen Ehrungsbriestaren, und Grundbuchstaren nach Vorschrift des Grundbuchs-Patents für Kärnten vom 24. Juli 1772 und nachträglich erfolgten gesetzlichen Bestimmungen. — VIII. Herrschaftliche La-

sten. 1. An landesfürstlicher Grundsteuer an das Steueramt in Spital derzeit 197 fl. 15³/₄ kr. E. M. — 2. Auf auswärtige Zinsen und Steuerbeiträge, a) an die Pfarrkirche St. Margarethen in Sachsenburg an Zinsen von einem Zehentreluitions-capital 15 fl. 36 kr. E. M.; b) an Sackzehent von den Pufarniker Dominicalgrundstücken jährlich nach Abzug des Fünftels. — 1. Dem Zechner in Pufarnik: Weizen 1 Mch. 2⁴/₅ Maßl; Korn 3 Mch. 6¹⁸/₄₅ Maßl; Gerste 1 Mch. 2⁴/₅ Maßl; Hafer 3 Mch. 10³⁰/₄₅ Maßl; Hirse 1¹⁹/₄₅ Maßl; Haer 1 Pfund. — 2. Der Herrschaft Trabuschgen: Weizen 1 Mch. 2²⁸/₄₀ Maßl; Korn 3 Mch. 11 Maßl; Gerste 15⁴/₄₀ Maßl; Hafer 4 Mch. 8²⁴/₄₀ Maßl; Hirse 5⁴/₄₀ Maßl; Haer 1 Pfund. — c) An Collectur von der Dominical-Meierei in Pufarnik jährlich ohne Abzug des Fünftels: 1) dem Pfarrer in Pufarnik 1 Mch. 1⁷/₉ Maßl Hafer. 2) Dem Mesner daselbst 11⁵/₉ Maßl Korn. 3) Auf Stiftungen und fromme Gaben dem Pfarrer in Pufarnik für Lesung wöchentlich einer heiligen Messe, jährlich dreißig Gulden E. M. 4) Auf Unterhaltung der Schulen und Pfarreien: a) Dem Sachsenburger Lehrer für den unentgeltlichen Unterricht armer Kinder jährlich 32 fl., und dem Mesner 3 fl.; b) dem Pufarniker Schullehrer jährlich an Schulgeldbeiträge 32 fl. 5) Auf Besoldung fremder Diener, den beiden Nachwächtern in Sachsenburg jährlich 12 fl. und dem Uhraufzieher 5 fl. 30 kr. E. M. 6) Die Unterthansentgänge betragen im Geld jährlich 3 fl. 4²/₄ kr. M. M. und 6⁶/₉ Maßl Weizen, die zeitlichen Nachlässe aber 10 Mch. 8²⁷/₂₇ Maßl Weizen; 11 Mch. 7²¹/₂₇ Maßl Korn; 5 Mch. 2¹¹/₂₇ Maßl Gerst.; 39 Mch. 1¹⁴/₂₇ Maßl Hafer. — Ueberdies hat die Herrschaft Sachsenburg auch die sie als Dominium treffenden Beiträge zu den Boulichketten, Miethzinsen und Erforderniskosten bei den in den politischen Bezirken Millstatt, Spital, Obervellach, Greifenburg und Waternion dermal befindlichen sechszehn Schulen zu leisten. — Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der in Kärnten landtäfeliche Realitäten zu besitzen geeignet ist. Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelich sind, kommt im Falle der Ertheilung dieser Herrschaft die allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelichkeit und die damit verbundene Befreiung von der Entrichtung der doppelten Gült für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie zu Statten. Wer als Kauflustiger an der Versteigerung Antheil nehmen will, hat

den zehnten Theil des Ausrufspreises vor der Licitation entweder bar in Conventions-Münze, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen nach dem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine von der k. k. Kammerprocuratur als geeignet befundene Sicherstellungsacte beizubringen. — Wer bei der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, ist schuldig, sich mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen. — Das Drittel des Kauffchillings ist binnen vier Wochen nach erfolgter, und dem Ersteher intimirter Genehmigung des Verkaufsactes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die anderen zwei Drittel aber können gegen dem, daß sie auf der verkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in E. M. verzinst werden, binnen fünf Jahren in fünf gleichen Jahresraten abbezahlt werden. — Die zur Beurtheilung des Ertrages dienenden Rechnungsacten, so wie die ausführlichen Verkaufsbedingnisse nebst der öconomischen Gutsbeschreibung können bei der k. k. illyrischen Provinzial-Staatsgüter-Veräußerungs-Commission zu Laibach, die beiden letzteren aber auch bei der k. k. niederösterreichischen Provinzial-Staatsgüter-Veräußerungs-Commission zu Wien täglich eingesehen werden. Auch steht es den Kauflustigen frei, die Herrschaft in allen ihren Theilen zu besichtigen. — Von der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. Laibach am 16. Juli 1839.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1145. (3) Nr. 179. M.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Handelsmanns Johann Svetik, unter Vertretung Dr. Baumgarten, in die öffentliche Versteigerung der, dem Exquirten gehörigen, auf 1132 fl. 40 kr. und auf 1587 fl. 5 kr. E. M. geschätzten beiden Haushälften, als der Hälfte des Hauses Nr. 164 am alten Markte, und der Hälfte des Hauses Nr. 10 in der St. Petersvorstadt, gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 9. September, 7. October und 11. November 1839 um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsjahung um den Schätzungsbetrag, oder darüber an Mann gebracht werden können,

ten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter des Executionsführers, Dr. Baumgarten, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 20. Juli 1839.

3. 1161. (3) Nr. 5774.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Vormundschaft der minderjährigen Jacob, Margareth und Gertraud Peterza, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem hier in der Kapuzinervorstadt verstorbenen Lucas Peterza, die Tagsetzung auf den 9. September 1839 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermögen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 27. Juli 1839.

Amtliche Verlautbarungen.

3. 1150. (3) Nr. 9742/II
Verlautbarung.

Die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach macht bekannt, daß am 19. August d. J. bei dem k. k. Commercial-Zollamte in Jesenitz, um 11 Uhr Vormittags die Licitation zur Erbauung einer neuen Waghütte zu Jesenitz abgehalten werde. Nach dem richtig gestellten Kostenvoranschlage beträgt die Maurerarbeit 42 fl. 48 kr.; das Maurermateriale 70 fl. 49 kr.; die Zimmermannsarbeit 16 fl. 7 kr.; das Materiale zur Zimmermannsarbeit 37 fl. 34 kr.; die Tischlerarbeit 10 fl. 40 kr.; die Schlosserarbeit 9 fl.; die Anstreicherarbeit 3 fl. 40 kr.; die Klampferarbeit 16 fl.; das Gerüst und sonstige Requisitionen 5 fl.; zusammen 211 fl. 38 kr. Diese Beträge werden zu Ausrufspreisen angenommen, und zu der Minuendo Versteigerung die Unternehmungslustigen mit dem Anhange hiermit eingeladen, daß die Baudevisé und das Vorausmaß, so wie die Licitationsbedingungen bei der Licitation und auch früher bei dem k. k. Commercial-Zollamte zu Jesenitz, und bei dem hierämtlichen Expedite in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 4. August 1839.

3. 1162. (3) Nr. 9954. XVII.

K u n d m a c h u n g.

Die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach bringt zur Kenntniß, daß in ihrem Amtslocale, d. i. im Tabakamtsgebäude Nr. 297 am Schulplaze, ersten Stock rückwärts, Behufs Herstellung der in einigen ihrer Localitäten für nothwendig befundenen Conservationsarbeiten, am 14. August 1839, um 10 Uhr Vormittags eine Minuendo-Licitation werde abgehalten werden. — Für die zu leistenden Arbeiten und zu liefernden Materialien sind veranschlagt, und werden zum Ausrufspreise genommen, und zwar: für die Maurer-Materialien und Arbeit 51 fl. 49 kr.; für die Zimmermannsarbeit sammt Material 6 fl. 7 kr.; für die Tischlerarbeit 42 fl. 30 kr.; für die Schlosserarbeit 21 fl. 48 kr.; für die Schmidarbeit 19 fl.; für die Spenglerarbeit 45 fl. 15 kr.; für die Hafnerarbeit 132 fl.; für die Glaserarbeit 2 fl.; für die Zimmermannsarbeit 45 fl.; für die Anstreicherarbeit 11 fl., daher zusammen 376 fl. 29 kr. — Die zur Uebernahme dieser Herstellungen geneigten Unternehmer werden zu dieser Minuendo-Licitation mit dem Besatze eingeladen, daß die Licitationsbedingungen täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden im Expedite der Cameral-Bezirks-Verwaltung eingesehen werden können. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 6. August 1839.

3. 1163. (3)

K u n d m a c h u n g.

Zu der in dem hierortigen k. k. Polizeidirections = Amtsgebäude in dem Jahre 1839 vorzunehmenden Conservationsarbeiten, bestehend in Maurerarbeit und Materiale, Zimmermannsarbeit und Materiale, dann Tischler-, Schlosser-, Hafner-, Glaser-, Zimmermaler- und Anstreicher-Arbeit, wird die Minuendo-Licitation am 14. dieses um 9 Uhr Vormittags im k. k. Polizeidirections Amtslocale vorgenommen, und es können die bezüglichlichen Licitationsbedingungen, Vorausmaß und Baudevisé in dem Amtslocale daselbst eingesehen werden.

Laibach am 7. August 1839.

Gubernial - Verlautbarungen.

Nr. 1167. (2) Nr. 18427.

V e r l a u t b a r u n g.

Zur Sicherstellung des Brennholzbedarfes im kommenden Winter 1839/40 für das Gubernium, dann einige andere Behörden, Aemter

und öffentliche Anstalten in Laibach, wird bei der k. k. Länderstelle am 27. August d. J. Vormittags um 10 Uhr eine Minuendo-Versteigerung, verbunden mit einer Offerten-Verhandlung, abgehalten werden, zu welchem Ende Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

1. Die zu behandelnden Brennholz-Quantitäten bestehen darin:

- a) für das k. k. Länder-Präsidium
- b) „ „ „ Gubernium und Taxamt
- c) „ die k. k. Kammerprocuratur
- d) „ das k. k. Stadt- und Landrecht
- e) „ die k. k. Staatsbuchhaltung
- f) „ das k. k. Cameral-Zahlamt
- g) „ die ständisch verordnete Stelle
- h) „ das k. k. Lyceum
- i) medizinisch-chirurgische Anstalt sammt Klinik und Civil-Spital
- j) Irrenhaus
- k) Gebärhaus
- l) Siedenhaus
- m) Inquisitionshaus
- n) Strafhaus
- o) Katastral-Schätzungs-Inspectorat
- p) Vermessungs-Kanzlei

Brennholz	
hart	weich
Klafter	
45	—
164	2
92	2
94	1
40	—
38	—
110	1
210	—
60	—
60	—
30	—
121	—
233	—
14	1/2
12	1/2
Zusammen	7

2. Die Holzlieferung wird branchenweise, nämlich für jede Behörde, für jedes Amt oder öffentliche Anstalt einzeln, so wie auch für mehrere Aemter, die sich in einem und demselben Gebäude befinden, zusammen Platz greifen; nicht minder werden Anbothe zur Lieferung des gesammten oben ad 1 bezeichneten Brennholzbedarfes angenommen, und bei sonst annehmbar befundenen Verhältnissen vorzugsweise berücksichtigt werden. — 3. Das zu liefernde Holz muß trocken, von durchaus guter Qualität seyn, Klafterweis aufgeschüttet übergeben werden, und die Scheiter müssen eine Länge von 22 bis 24 Zoll haben. — 4. Das Holz muß jeder Branche zugeliefert, am Uebernahmsorte abae-laden, und auf Kosten des Lieferanten klafterweise, jede Klafter mit einem Kreuzstoße versehen, genau aufgeschichtet werden, ohne daß der Lieferant für Fuhrlohn, Mauth oder Maferei etwas anzurechnen berechtigt wäre. — 5. Sollte es sich in der Folge ergeben, daß eine oder die andere Branche eine größere oder geringere Quantität Holz, als die im §. 1 angegebene benötigen würde, so ist es Pflicht

des Lieferungsverstehers, den größern Bedarf um den Ersehungspreis abzuliefern, ohne dagegen eine Entschädigung ansprechen zu können, wenn der Bedarf geringer ausfiele. Uebrigens sind die Dicasterien nur dann verbunden das erforderliche Brennholz von den in dieser Licitation verbleibenden Ersehern abzunehmen, wenn sie die Klafter um 4 fl. oder unter 4 fl. C. M. abzustellen sich herbeilassen, widrigens den Dicasterien frei steht, sich das Brennholz mittelst Handeinkauf bezuschaffen. — 6. Der Erseher wird die Lieferung in 8 Tagen nach dem abgeschlossenen Contracte zu beginnen und dergestalt fortzusetzen haben, daß bis Ende September d. J. wenigstens ein Drittheil des im §. 1 bezeichneten Bedarfes abgeliefert seyn wird, die weiteren Lieferungen sind in der Art zu bewerkstelligen, daß keine Behörde einem Mangel am benötigten Brennholze ausge-setzt bleibt, und es ist diese Verpflichtung um so gewisser zu erfüllen, als im Ubrigen das Alerar im Falle eines Saumsals des Lieferanten, oder wenn nicht qualitätsmäßiges Holz geliefert würde, berechtigt seyn soll, den Holzbedarf auf Kosten

des Lieferanten, um welches immer für einen Betrag, aufzukaufen und den ausgelegten Betrag an der Caution oder dem sonstigen Vermögen des Ersteheren hereinzubringen. — 7. Zu diesem Ende wird der Ersteher bei Abschluß des Lieferungs-Vertrages seine eingegangenen Verbindlichkeiten sicher zu stellen haben, und zwar entweder durch Verpfändung seiner eigenthümlichen Realität, oder durch Namhaftmachung eines annehmbaren Bürgen, oder durch Hinterlegung eines dem zehnten Theile der Erziehungssumme gleichkommenden Betrages, oder endlich durch sogleiche Ablieferung einer angemessenen Quantität Holz und Einlassung des dafür entfallenden Vergütungsbetrages, bis zur gänzlichen Contract-Erfüllung. — 8. Für jedes an eine k. k. Stelle oder Anstalt bestellte Brennholz-Quantum wird dem Lieferanten, gegen Beibringung der legalen Uebernahmsrecepten, die sogleiche bare Bezahlung, auch ohne vorhergegangene buchhalterische Liquidirung, aus den betreffenden Cassen und Fonden zugesichert. — Jeder Lieferungsunternehmer, welcher gegen die oben angeedeuteten Bedingungen und Modalitäten an die bezeichneten Behörden, Aemter und Anstalten, Brennholz beizustellen Lust trägt, wird am eingangs erwähnten Tage und in der angeedeuteten Localität zur bezeichneten Stunde zu erscheinen, und bei der Commission ein Badium von 50 fl. zu erlegen haben. Es werden inzwischen auch vorläufige schriftliche Lieferungs-offerte angenommen. Jedes solche Offert muß versiegelt seyn, am Tage vor der Licitation längstens bis 2 Uhr Nachmittags bei dem k. k. Gubernial-Einschreibungsprotocoll übergeben werden, und mit dem Legelsteine des k. k. Landestaxamtes über das dort erlegte Badium pr. 50 fl. C. M. belegt seyn. — Das Offert muß nebst Angabe des Namens und Wohnortes des Lieferanten, die bestimmte Holzquantität, welche, so wie die Branche, für welche geliefert werden will, enthalten, auch muß der geforderte werdende Vergütungspreis pr. Klafter bestimmt und mit Worten ausgedrückt werden. Endlich hat jedes Offert von Außen folgende Aufschrift zu enthalten: „Offert des N. N. wegen Lieferung des Brennholzes für das k. k. iäprische Gubernium oder andere landesfürstlichen Behörden zc. für die Winterperiode 18³⁹/₄₀.“ — Laibach am 3. August 1839.

3. 1152. (2) Nr. 18554. ad 8778.

E d i c t

des k. k. i. d. k. Appellations- und Criminal-

Obergerichts. — Bei dem k. k. Stadt- und Landrechte in Triest ist eine Rathsstelle mit dem jährlichen Gehalte von 1600 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhern Besoldungen von 1800 fl. und 2000 fl. in Erledigung gekommen. — Dieses wird mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die Bewerber ihre gehörig belegten Gesuche mit der Nachweisung über ihre Sprachkenntnisse, insbesondere über die vollständige Kenntniß der italienischen Sprache, dann mit der Erklärung, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des genannten k. k. Stadt- und Landrechtes verwandt oder verschwägert seyen, binnen 6 Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Wiener Zeitungsblätter, durch ihre Vorstände bei demselben einzubringen haben. — Klagenfurt den 18. Juli 1839.

3. 1143. (3) Nr. 249. St. G. W.

K u n d m a c h u n g

über die Versteigerung von Aerarial- Domainenfonds-Grundzinsen und Waisorgerfällen, im k. k. Urbaramtsbezirke Kufstein. — Am 26. September d. J. Vormittags 9 Uhr werden in der Kanzlei des k. k. Urbaramts Kufstein, unter Vorbehalt höherer Genehmigung nachbenannte Gefälle im Wege der öffentlichen Versteigerung feilgeboten: I. Die Grundzinsse der Urbarsparcelle des Domcapitels Salzburg, im Landgerichtsbezirke Kitzbühl, pr. jährlichen 5 fl. 52¹/₂ kr. W. W. C. M., nebst dem urbarmäßigen Rechte, zum Bezug der in Besiß-Veränderungsfällen hierauf haftenden Laudemialgebühren, im Ausrufspreise von 116 fl. 35 kr. W. W. C. M. — Die jährliche ordinäre Dominicalsteuer hievon beträgt zu 6 Terminen 50³/₄ kr. W. W. C. M. — II. Die Grundzinsse von jährlichen 9 fl. 5 kr. W. W. C. M. und 909 Pfund Käse der Urbarsparcelle des Klosters Eithal, im Landgerichtsbezirke Kitzbühl, nebst dem urbarmäßigen Rechte, zum Bezug der hierauf haftenden Laudemialgebühren in Besiß-Veränderungsfällen, im Ausrufspreise von 811 fl. 50 kr. W. W. C. M. — Die jährliche Dominicalsteuer beträgt hievon zu 6 Terminen 5 fl. 27³/₄ kr. W. W. C. M., und sind jährlich 40 kr. W. W. C. M. als Begenehrung an die Zensiten zu verabreichen. — III. Die jährlichen Vogteizinsse, Stifte- und Mohnfelder pr. 65 fl. 7 kr. W. W. C. M. der Urbarsparcelle Kloster Daumburg, im Landgerichtsbezirke Kitzbühl, nebst dem Rechte zum Bezug der urbarmäßigen Laudemialgebühren in Besiß-Veränderungsfällen, im Ausrufspreise

von 1072 fl. 30 kr. W. W. E. M. — Die jährliche ordinäre Dominicalsteuer hievon beträgt zu 6 Terminen 9 fl. 22³/₄ kr. W. W. E. M., und sind auf Gegenehrungen an die Zensuren 40 kr. W. W. E. M. zu bestreiten. — IV. Jährliche 900 Pfund Käse der Urbarkparcellen Kloster Altmünster, im Landgerichtsbezirke Rißbühl, im Ausrufspreise von 664 fl. 10 kr. W. W. E. M. — Die jährliche ordinäre Dominicalsteuer hievon beträgt zu 6 Terminen 4 fl. 6³/₄ kr. W. W. E. M. — Die wesentlichen Bedingungen, unter welchen vorbenannte Gefäße veräußert werden, sind folgende: 1) Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der vierlands Dominical-Renten zu besigen berechtigt ist, wobei jedoch bemerkt wird, daß kaufslustige Gemeinden vorher den Consens hiezu von der politischen Oberbehörde zu erwirken haben. — 2) Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises an die Versteigerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen, in Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach dem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungs-Urkunde beizubringen. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission schriftlich zu übergeben. — 3) Jene Kaufslustigen, welche bei der Versteigerung nicht erscheinen, oder nicht öffentlich licitiren wollen, können vor oder auch während der Licitations-Verhandlung schriftlich versiegelte Offerte einsenden, oder solche der Versteigerungs-Commission übergeben; diese Offerte müssen aber a) das der Versteigerung ausgelegte Object, für welches ein Anboth gemacht wird, so wie es im Versteigerungs-Edict angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr, gebührend bezeichnen, und die Summe in Wienerwährung Conventionsmünze, welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte ausgedrückten Betrag bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht berücksichtigt werden würden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitations-Bedingnissen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocolle aufgenommen sind, und vor dem Beginnen der Versteigerung vorgelesen werden.

— c) Das Offert muß mit dem zehnprocentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches in barem Gelde, oder in annehmbaren und hafungsfreien öffentlichen Obligationen nach dem bestehenden Curse berechnet, oder in einer von der k. k. Kammerprocuratur geprüften, und nach §§. 230 und 1374 des allg. bürgerl. Gesetzbuches annehmbar erklärten Sicherstellungsacte zu bestehen hat; und d) mit dem eigenhändigen Tauf- und Familiennamen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnort desselben, falls er des Schreibens unklug wäre, mit seinem Kreuzzeichen und der Unterschrift zweier Zeugen unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden; übersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anboth den beimündlicher Versteigerung erzielten Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert den gleichen Betrag enthalten, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Sollten jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, so wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten seye. — 4) Die bar erlegte oder sichergestellte Caution wird, in so ferne der Meistbieter zurücktreten sollte, ad Aerarium eingezogen; außer dem aber wird die vom Meistbieter bar erlegte Caution auf Abschlag der eingegangenen Zahlungs-Verbindlichkeit zurück behalten, den übrigen Licitanten hingegen gleich nach Abschluß der Versteigerungs-Verhandlung zurück gestallt werden. — 5) Der Käufer tritt mit dem nächsten Staats-Verwaltungsjahre 18³⁹/₄₀ in vollen Genuß der Dominical-Renten, und es wird sich von dem verkaufenden Aerar der ganze Genuß pro 18³⁸/₃₉ vorbehalten; dagegen aber übernimmt der Käufer mit dem angehenden Verwaltungsjahre 18³⁹/₄₀, auch alle wie immer geartete Steuern und Lasten derselben. — 6) Die Hälfte des Kaufschillings ist vom Käufer vier Wochen nach der erfolgten hohen Genehmigung des Kaufes, noch vor der Uebergabe der Kaufsobjecte zu berichtigen; den Rest hingegen kann der Käufer gegen dem, daß er ihn auf dem verkauften Gegenstande in erster Priorität versichert, und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Wienerwährung Conventionsmünze in halbjährigen Raten verzins

set, in fünf gleichen Jahresraten, vom Tage der Uebergabe der verkauften Gefäße gerechnet, abtragen. — 7) Die Stempelgebühr zu einem Exemplar der über den Kauf auszufertigenden Vertrags-Urkunde, dann die Taxen und sonstige Auslagen, welche die Veränderung des Besitzes dieser Gefäße, nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mit sich bringt, hat der Käufer allein zu tragen. — Die übrigen weitem Bedingungen, so wie die Werthschätzungen, können in der Kanzlei des Urbaramts Ruffstein eingesehen werden. — Innsbruck den 12. Juli 1839. — Von der k. k. Prov. Staatsgüter-Veräußerungscommission für Tyrol und Vorarlberg.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1168. (2) Nr. 5899.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Spiridon Dani'schen Verlobtgläubiger und Erben, wider die Eheleute Anton und Johanna Spellar, in die öffentliche Versteigerung des, auf 8843 fl. 27³/₄ kr. geschätzten, landtäschlichen Gutes Nadelseg gewilliget, und hierzu drei Termine, und zwar auf den 30. September, 4. November und 9. December 1839, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Gut weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden dürfte. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter der Executionsführer, Dr. Napreth, einzusehen und Abschriften davon zu verlanen.

Laibach am 27. Juli 1839.

Z. 1171. (2) Nr. 6184.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, in Vertretung der pia causa, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 2. März l. J. verstorbenen Pfarrvicar Johann Floriant'schitsch, die Tagung auf den 9. September l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher aller jene, welche an diesen

Verloß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 6. August 1839.

Fernsichte Verlautbarungen.

Z. 1155. (2) Nr. 795.

Feilbietungs-Edict.
Von dem Bezirksgerichte Treffen in Unterkrain wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Pelos von Schwauz in die executive Feilbietung der dem Gegner Jacob Supontschitsch gehörigen Effecten, als: 2 Dechfeln, 1 Kalbinn, 1 einspänniger Wagen, 4 Zuchtschweine, 1 Reitstall, 1 Pferd und 2 Schober Schwabstroh, wegen aus dem wirthschaftsämtlichen Vergleiche ddo. 24 November 1837 annoch schuldigen 22 fl. gewilliget, und zu deren Vornahme drei Feilbietungstagungen, als: auf den 21. und 31. August und 13. September 1839, jederzeit Vormittags 9 Uhr in loco zu Koreniks mit dem Besatze anberaumt, daß, falls diese Effecten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten und letzten auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden.

Wozu Kauflustige an obbestimmten Tagen und Stunde mit dem Besatze eingeladen werden, daß die erstandenen Effecten gleich bar zu Händen der Licitations-Commission bezahlt werden müssen.

Bezirksgericht Treffen am 13. Juli 1839.

Z. 1154. (2) Nr. 497.

Feilbietungs-Edict.
Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Treffen in Unterkrain wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Ruff, Johanns Ruff'schen Puvisten-Curator von Hönigstein, in die executive Feilbietung der dem Johann Goswolarisch gehörigen Fahrnisse, als: 1 Dechfel, 2 Kalbinnen, 3 alte Schweine, 1 beschlagener Wagen, 1 Spreißkasten, 1 Mehlmalter, 1 Verschlag, 1 Fisch und 1 Getreidetrube, wegen schuldigen 90 fl. Interessen und Unkosten hiemit gewilliget, und zu deren Vornahme drei Feilbietungstagungen, als: auf den 20. und 31. August und 11. September d. J., jederzeit Früh 9 Uhr in loco zu Eudeu mit dem Anbange anberaumt, daß, falls diese Effecten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten und letzten Feilbietungstagung auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden.

Wozu Kauflustige an obbestimmten Tagen und Stunde mit dem Besatze zu erscheinen hiemit eingeladen werden, daß die erstandenen Effecten gleich bar bezahlt werden müssen.

Treffen am 26. Juli 1839.